

war aber zu einer Aufgabe des Communalprincips, wie dasselbe im ersten Satze der §. 2 ausgesprochen ist, und in dem erwähnten Antrage in die ständische Schrift noch schärfer herausgehoben wird, durchaus nicht zu bewegen. Um diesseits zu beweisen, daß es keineswegs in der Absicht liege, die Verbindlichkeit der Schulgemeinden zur Salarirung ihrer Lehrer als ursprünglichen Grundsatz ganz aufzugeben, wurde sogar ein Vermittelungsvorschlag in Anregung gebracht, nämlich der Vorschlag, daß die in §. 1 festgesetzte Erhöhung der Minimalgehälter durchgängig aus den Mitteln der Gemeinden zu erfolgen haben sollte, und wir versprachen, denselben zur Annahme empfehlen zu wollen; allein er fand ebenfalls bei den jenseitigen Deputationsmitgliedern keinen Anklang, und die jenseitige Deputation erklärte sich höchstens geneigt, den Antrag in die ständische Schrift fallen zu lassen, wenn sich die erste Kammer mit der Fassung der §. 2, wie sie die zweite Kammer beschlossen hatte, einverstehen, also bei dem Communalprincip festhalten wollte. Ihre Deputation bestand bei diesem Vereinigungsverfahren aus 6 Mitgliedern, da das siebente durch Unwohlsein abgehalten war, der Verhandlung beizuwohnen. Zwei von diesen 6 Mitgliedern hatten schon früher der Beibehaltung des Communalprincips sich geneigt erklärt, ein drittes Mitglied änderte während des Vereinigungsverfahrens seine desfallsige Ansicht; ich kann Ihnen also in diesem Augenblicke allerdings nur von Seiten der Hälfte der Deputation den dringenden Wunsch ans Herz legen, von ihrem frühern Beschlusse in Bezug auf das Communalprincip nicht abzugehen. Unverkennbar hatte die Rücksicht auf das Verhältniß der Städte großen Einfluß auf den Beschluß der zweiten Kammer und namentlich auf die Ansicht der Deputation der zweiten Kammer, und es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Zulagen, die unserer Ansicht nach aus der Staatscasse gewährt werden sollen, nur in seltenen Fällen den Städten zu Gute gehen werden, während doch in dem Falle, daß diese Zulagen aus der Staatscasse gewährt werden sollen, die Steuerlast im Allgemeinen, also auch für die Städte, mit erhöht wird. Indessen glaubten wir doch, daß dieser Grund allein nicht durchschlagen könne; eben so wenig glaubten wir die Befürchtung haben zu können, daß durch den Umstand, daß den Schullehrern in Zukunft diese Gehaltserhöhungen und Zulagen aus der Staatscasse gewährt werden würden, bei ihnen mehr und mehr der Wunsch und das Verlangen erzeugt werden könnte, überhaupt ganz unter die Kategorie der Staatsdiener gerechnet zu werden. Wir glaubten, daß dem immer noch der wichtige Umstand entgegenstehen würde, daß das Princip, daß die Gemeinden von Hause aus allemal für die Salarirung ihrer Lehrer sorgen müßten, durch unsern gefaßten Beschluß gar nicht so wesentlich alterirt wird, wie es scheint, daß man in der zweiten Kammer die Ansicht gehabt hat, daß dies der Fall sei. Ich habe Ihnen also von Seiten der gedachten Hälfte der Deputation zu rathen, bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben, und zwar aus denselben Grün-

den, die wir Ihnen schon bei der ersten Discussion angeführt haben. Wir glauben fortwährend noch, daß, wenn den einzelnen Gemeindecassen die Gewährung dieser Zulagen ange-sonnen werden würde, dadurch eine in den meisten Fällen ganz unerschwingliche Last für die Gemeinden herbeigeführt werden würde, und daß das namentlich doppelt empfindlich für sie und doppelt bedenklich sein müßte in einer Zeit, wie die jetzige ist; es würde das, auch von der Ueberzeugung haben wir uns nicht trennen können, im Ganzen eine sehr unerfreuliche Stimmung gegen den ganzen Lehrerstand herbeiführen, wenn die Gemeinden in dieser Beziehung jetzt zu noch mehr Beiträgen und pecuniären Opfern genöthigt werden sollten. Ja, wir mußten sogar auch bei der Ueberzeugung noch beharren, daß die Staatsregierung wohl kaum befugt sein könnte, Zulagen, die sie bloß aus einem Billigkeitsgeföhle, welches wir auch vollkommen theilen, den Lehrern nach einer festbestimmten Scala, also hier nach den Dienstjahren bemessen, bewilligen will, den Gemeinden zwangsweise aufzuerlegen. Es schien uns fortwährend, daß die Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, wenn sie nur überhaupt die Gehälter gewähren, die nach dem seitherigen Gesetze ausgesprochen sind, und die nach §. 1 des jetzigen Gesetzes auch noch erhöht werden sollen; aber daß man ihnen nun auch noch die Zulagen dazu zumuthen solle, das schien uns nicht gerechtfertigt zu sein. Ich glaube, daß uns daher, wenn wir diesem Beschlusse beitreten sollten, wenig Dank von Seiten der Gemeinden erwachsen würde, und daß, wie gesagt, ihre Verhältnisse so sind, daß auch kaum Jemand es zu verantworten sich getrauen würde, wenn den, namentlich in manchen Theilen des Landes vorhandenen sehr armen Gemeinden noch so bedeutende Zulagen angesonnen werden. Es kommt noch in administrativer Beziehung hinzu, daß, sollten diese Zulagen aus der Gemeindecasse gewährt werden, es einer Gemeinde sogar gar nicht möglich sein würde, auf einen längern Zeitraum hinaus irgend ein dauerndes Budget für ihre Verhältnisse aufzustellen, denn sie würden natürlicherweise nicht immer so genau nachrechnen können in Bezug auf das Dienstalter der Lehrer, sie würden also häufig, ehe sie noch zweckentsprechende Vorbereitungen dazu hätten machen können, zu Zulagen genöthigt werden. Es ist, wie gesagt, nicht möglich gewesen, in den Vereinigungsdeputationen darüber ein Einverständnis hervorzubringen, und die geehrte Kammer wird sich also nur zu entschließen haben, ob sie bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleiben, oder der zweiten Kammer nachgeben wolle. Schließliche erlaube ich mir noch in Bezug auf die ursprüngliche Meinung der Deputation etwas hinzuzufügen. Die geehrten Herren werden sich nämlich erinnern, daß bei dem erstmaligen Vortrage über diesen Gegenstand ein Majoritäts- und ein Minoritätsgutachten abgegeben wurde, und daß nur in Erwägung der pecuniären Lage der Gemeinden die Majorität der damaligen Deputation Ihnen abrieth, auf eine feste Normirung der Zulagen einzugehen, sondern lieber wünschte, daß der Staatsregierung ein